



Datum:	20. Februar 2013
Zahl:	

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Verbrennen im Freien

Auskünfte:	Mag ^a Silke Jabornig
Telefon:	050 536 – 18054
Fax:	050 536 – 18200
e-mail:	abt8.post@ktn.gv.at

Verbrennen im Freien streng geregelt Luftreinhaltegesetz wurde verschärft

Mit der Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG), BGBl. 77/2010 vom 18. August 2010 haben sich hinsichtlich des Verbrennens biogener wie auch nicht biogener Materialien im Freien weitreichende Änderungen ergeben.

Die wesentlichsten Punkte im Überblick:

- Die **Zuständigkeit der Gemeinde** zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz ist **entfallen**. **Zuständig** sind nunmehr neben dem Landeshauptmann die **Bezirksverwaltungsbehörden**. Aufrecht ist aber **weiterhin** die **Zuständigkeit der Gemeinde** nach der **Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung**, wonach für das **Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters erforderlich ist**.
- Ebenfalls **entfallen** ist die Möglichkeit **kleine Mengen** biogener Materialien aus dem **Hausgartenbereich** und dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten **Garten- und Hofbereich** außerhalb von Anlagen zu verbrennen.
- Weiters sind **Feuer** im Rahmen von **Brauchtumsveranstaltungen** nur mehr zulässig, wenn eine entsprechende **Verordnung des Landeshauptmannes** besteht, die Brauchtumsfeuer ausdrücklich ermöglicht. Eine solche Verordnung besteht seit März 2011.

Die Neuerungen im Detail:

Das Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen wurde zur Gänze aufgehoben und einige Tatbestände in das neue Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) aufgenommen. Der Titel lautet nun „Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG)“

Unter das Bundesluftreinhaltegesetz fallen nun **sowohl biogene** als auch **nicht biogene** Materialien.

In § 3 Abs 1 wird **das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen** von biogenen Materialien sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen **verboten**.

Folgende **Ausnahmen** vom generellen Verbot sind vorgesehen:

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen
2. Lagerfeuer
3. Grillfeuer
4. das Abflammen (Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden, wobei Schadorganismen zerstört werden, ohne dabei zu verbrennen) im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise
5. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.

Gemäß § 3 Abs 4 kann der **Landeshauptmann** mit **Verordnung** zeitliche und räumliche **Ausnahmen vom Verbot** erlassen:

1. das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist
2. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes
3. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen
4. das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist
5. das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April
6. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt

Gemäß Abs. 5 kann die **Bezirksverwaltungsbehörde** - sofern keine Verordnung des Landeshauptmannes besteht - **auf Antrag mit Bescheid** zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot **in zwei Fällen** erlassen:

1. das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist
2. das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen.

Kärntner Verbrennungsverbot Ausnahmeverordnung (K-VvAV)

Die seit 2011 vorliegende Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung bildet die Grundlage für Ausnahmen vom Verbrennungsverbot und erklärt das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen für **zulässig**:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August.

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind der **zuständigen Gemeinde** spätestens **zwei Tage** vor dem Abbrennen zu melden und es ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründende **vorangehende und darauffolgende Wochenende** abgebrannt werden.

Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit biogenen Materialien**, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

Hinweis:

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich. **Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen.

Weiters wird mit der Verordnung das **Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ermöglicht**, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist und eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist.

Nach **Lawinenabgängen** ist das **punktueller Verbrennen biogener Materialien zulässig**, wenn die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt ist.